

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

Geräteverzeichnis

Lfd.-Nr.:

ARBEITSMITTEL

Leitern und Tritte

GEFAHREN



- Absturz
- Umkippen der Leiter
- Wegrutschen der Leiter

- Einsinken der Leiter
- Herabfallen von Gegenständen

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Grundsätzliches:

- Auf- und Ausstiegsflächen frei von Gegenständen halten
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkt beachten
- Leiter nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen
- Leitern im Verkehrsbereich durch Absperrungen sichern
- Leiter auf tragfähigem Untergrund standsicher und sicher begehbar aufstellen
- Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr)
- Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten
- Leitern nur für Arbeiten geringen Umfangs einsetzen (max. 2,0 Stunden bei einer Standhöhe > 2,0 m)
- Vor mechanischer Beschädigung, Austrocknung, Verschmutzung und Durchbiegen geschützt lagern
- Leitern nicht provisorisch reparieren und nicht behelfsmäßig verlängern
- Standhöhe von 7,00 m nicht überschreiten



Stehleitern:

- Nur mit intakter Spreizsicherung verwenden
- Nicht als Anlegeleiter benutzen
- Nicht auf höhergelegene Objekte übersteigen

Anlegeleitern:

- Müssen mind. 1,0 m über die Austrittsstelle hinausragen
- Anstellwinkel 60°- 70°
- Gegen Abrutschen sichern (Gummifüße, Widerlager, festbinden,...)
- Max. Belastung von 150 kg/m² je Leiterschenkel beachten

Sicherungsmaßnahmen gegen:

- Einsinken: Widerlager, spezielle Füße,verwenden

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entziehen und Aufsichtsführenden informieren
- Leitern, die nicht mehr reparaturfähig sind sofort vernichten

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
 - Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.